

General- und Hauptauftragnehmerschaft

§ 57

(1) Die zuständigen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe haben in Abstimmung mit den Bestellern oder deren übergeordneten Organen bei der Planung und Bilanzierung zu sichern, daß für die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Investitionen sowie zur Durchführung der Investitionen der Besteller grundsätzlich solchen Betrieben der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens Staatsaufgaben/Staatsaufträge übertragen werden, die in der Nomenklatur der General- und Hauptauftragnehmer erfaßt sind.

(2) Ist es aus militärischen oder ökonomischen Gründen erforderlich, daß andere Betriebe der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens zur Übernahme der General- bzw. Hauptauftragnehmerschaft verpflichtet werden, so haben die zuständigen Bilanzorgane die General- bzw. Hauptauftragnehmer vorhabenbezogen einzusetzen und gemeinsam mit den Betrieben die Voraussetzungen zur Übernahme der entsprechenden Aufgaben zu schaffen. Für die eingesetzten General- bzw. Hauptauftragnehmer gelten die gleichen preis- und finanzrechtlichen Bestimmungen wie für die in der Nomenklatur der Staatlichen Plankommission erfaßten General- und Hauptauftragnehmer.

(3) Die Bilanzorgane haben innerhalb von 8 Wochen nach Erhalt der Staatsaufgabe/Staatsaufträge den General- bzw. Hauptauftragnehmer zu benennen und dies unverzüglich dem Besteller mitzuteilen.

§ 56

(1) Die Betriebe der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens haben auf der Grundlage der speziellen Staatsaufgaben/Staatsaufträge sowie der Investitionsvoraussetzungen Verträge über die Mitwirkung bei der Vorbereitung der Grundsatzentscheidung abzuschließen.

(2) Zur Erarbeitung des verbindlichen Angebots haben die Besteller den Leistenden Arbeitsunterlagen aus der Investitionsvoraussetzung zu übergeben. Diese Arbeitsunterlagen sollen enthalten:

- a) Bebauungsplan,
- b) bau- und sicherheitstechnische Forderungen,
- c) militärtechnische und militärtechnologische Forderungen bzw. Realisierungsvorschläge
 - für das Gesamtvorhaben
 - für Gebäude und Anlagen
 - für Spezialleistungen,
- d) Grundsätze der technischen Objektversorgung,
- e) den ermittelten Investitionsaufwand einschließlich Kennzahlenvergleiche auf der Grundlage der Bilanzierungsrichtlinien,
- f) erforderliche Angaben über Standortbestätigung bzw. Abstimmungen mit dem Rat des Bezirkes,
- g) erforderliche Auszüge aus den Liegenschaftsunterlagen.

(3) Das verbindliche Angebot ist auf Verlangen des Bestellers vor diesem zu verteidigen. Bei der Verteidigung hat der Leistende nachzuweisen, daß die in der Investitionsvoraussetzung festgelegte militärökonomische Zielstellung sowie andere Parameter und Kennziffern eingehalten worden sind.

(4) Stellt der Leistende bei der Erarbeitung des verbindlichen Angebots fest, daß die militärökonomische Zielstellung sowie andere Parameter und Kennziffern nicht eingehalten werden oder mit ökonomisch günstigeren Lösungen die militärökonomische Zielstellung erreicht wird, hat er den Besteller unverzüglich davon zu informieren und eine Entscheidung zu fordern.

§ 59

(1) Die Betriebe der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens haben mit den Bestellern auf der Grundlage der Staatsaufgabe/Staatsaufträge und der Grundsatzentscheidung Verträge über die Durchführung der Investitionen abzuschließen.

(2) Die Betriebe und Kombinate der Investitionsgüterindustrie und des Bauwesens, die als Generalauftragnehmer eingesetzt sind, haben auf Verlangen der Besteller die Erstausrüstung der Investitionen zu erbringen. Der Umfang ist zwischen den Partnern im Vertrag zu vereinbaren.

(3) Für bestimmte Investitionen kann, soweit es die Belange der Landesverteidigung erfordern, im Vertrag vereinbart werden, daß der Besteller bestimmte zum Aufgabenbereich des Leistenden gehörende Aufgaben selbst wahrnimmt. Unter den gleichen Voraussetzungen ist der Leistende auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, in dem Vertrag Vereinbarungen darüber aufzunehmen, daß bestimmte Leistungen einem vom Besteller benannten Auftragnehmer zu übertragen sind.

§ 60

(1) Der Generalauftragnehmer ist verpflichtet, für den gesamten Durchführungszeitraum der Investitionen die Unterbringung der Bau- und Montagekräfte aller beteiligten Bau- und Montagebetriebe, einschließlich der sozialen und kulturellen Betreuung, entsprechend den Rechtsvorschriften zu übernehmen.

(2) Die in Abs. 1 getroffene Regelung findet entsprechende Anwendung, wenn ein Hauptauftragnehmer Vertragspartner des Bestellers ist. Sind mehrere Hauptauftragnehmer eingesetzt, so obliegen diese Pflichten dem Hauptauftragnehmer, der den größten Leistungsumfang erbringt bzw. dessen Leistungen den größten Zeitraum umfassen.

§ 61

(1) Im Vertrag ist auf Verlangen der Besteller festzulegen, daß die Pflicht zur Schaffung der Baufreiheit dem Generalauftragnehmer obliegt. Ist kein Generalauftragnehmer eingesetzt, so hat der den größten Leistungsanteil zu erbringende Hauptauftragnehmer die erforderliche Baufreiheit herzustellen.

(2) Die Partner können unter gleichzeitiger konkreter Festlegung des von jedem zu erbringenden Leistungsumfanges eine andere Regelung vertraglich vereinbaren.

§ 62

Sicherung der Baustellen

Der Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer ist zu spezifischen Sicherungs- und Bewachungsmaßnahmen während der Baudurchführung verpflichtet, wenn dies vom Besteller bei bestimmten, festzulegenden Bauvorhaben gefordert wird. Der Umfang der spezifischen Sicherungs- und Bewachungsmaßnahmen ist auf der Grundlage der Grundsatzentscheidung zwischen den Partnern schriftlich zu vereinbaren.

§ 63

Abnahme

(1) Erfolgt die Abnahme der Investitionen nach den für die Besteller festgelegten Bestimmungen, so ist dies im Investitionsleistungsvertrag zu vereinbaren.

(2) Die Abnahme von selbständig nutzbaren Teilvorhaben und Investitionsobjekten (Teilabnahme) erfolgt entsprechend den Erfordernissen der Landesverteidigung und ist zwischen den Partnern zu vereinbaren.

(3) Die Organe der Staatlichen Bauaufsicht legen bei der Prüfung der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung